

ZUWENDUNGSVERTRAG

zur Förderung von
Projekten der Provenienzforschung
(NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)

Gemeinsamer Antrag von
Privatpersonen und Institutionen

Zwischen

der **Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**
vertr. dr. d. Hauptamtlichen Vorstand Prof. Dr. Meike Hopp
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg
- im Folgenden: *Zuwendungsgeberin* -

und

Antragsteller Nr. 1 (Privatperson)
vertr. dr. **Name, Position**
Adresse
- im Folgenden: *Zuwendungsempfänger Nr. 1* -

und

Antragsteller Nr. 2 (Institution)
vertr. dr. **Name, Position**
Adresse
- im Folgenden: *Zuwendungsempfänger Nr. 2* -

wird folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projekts

„*Projekt*titel“

durch eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes.

Es handelt sich dabei um ein Projekt gemäß Abschnitt IV Absatz 3 *Ziffer* der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)“ der Zuwendungsgeberin.

Der Zuwendungsempfänger Nr. 1 ist Privatperson i.S.d. der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)“ der Zuwendungsgeberin. Er bedient sich zur Durchführung des Projekts und zur Erreichung der damit verbundenen Zwecke einer Kooperation mit dem Zuwendungsempfänger Nr. 2.

Die Zuwendungsempfänger sind Gesamtschuldner. Die gesetzlichen Regelungen zur Gesamtschuldnerschaft gelten entsprechend. Die Zuwendungsempfänger regeln ihre Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zueinander durch eine „Kooperationsvereinbarung“.

(2) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt Betrag € (in Worten: Betrag €).

Die Zuwendung wird folgendermaßen zur Verfügung gestellt:

Im Haushaltsjahr x bis x €
Im Haushaltsjahr x bis x €
Im Haushaltsjahr x bis x €
(...)

(bitte ergänzen)

Die gewährte Zuwendung wird jeweils einmalig für die Haushaltsjahre x (bitte ergänzen) bis x (bitte ergänzen) bewilligt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel und haushaltswirtschaftlicher Sperren und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen unter Umständen für die Bundesverwaltung erlässt, die auf den Zuwendungsbereich ausgedehnt werden können. Die Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt.

(4) Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt Betrag €.

(5) Das Projekt wird vom *Datum* bis zum *Datum* durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf grundsätzlich nicht vor dem *Datum* begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn die Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen haben, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zuwendungsgeberin.

(6) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(7) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden. Sollte ein Projekt fortgesetzt werden oder eine künftige Förderung erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine Förderung in bisherigem Umfang.

§ 2 – Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind mit ihrem Regelungsgehalt unmittelbar oder in entsprechender Anwendung verbindliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit in vorliegendem Vertrag nichts anderes geregelt ist:

1. Projektantrag vom Datum
2. Finanzierungsplan vom Datum

3. Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut) der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, in der Fassung ab 28.06.2024)
5. Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung
6. Merkblatt Mittelanforderung einschließlich des elektronischen Vordrucks
7. Merkblatt Zahlenmäßiger Nachweis einschließlich des elektronischen Vordrucks
8. Merkblatt für die Erstellung des Sachberichts
9. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten einschließlich des elektronischen Vordrucks
10. Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11. Satzung der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung
12. Bewirtschaftungsrichtlinie BKM in der gültigen Fassung vom 08.10.2009
13. Merkblatt zur Honoraruntergrenze (BKM, Mai 2024)

§ 3 – Pflichten der Zuwendungsempfänger und Rechtsfolge einer Pflichtverletzung

(1) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss des Projektes Fundmeldungen an die Lost Art-Datenbank zu übermitteln, wenn als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass das Objekt, der Bestand oder die Sammlung zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurde oder Provenienzlücken in diesem Zeitraum fortbestehen und ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* zu ergreifen und Informationen über Restitutions- und andere gerechte und faire Lösungen, die während oder als Ergebnis eines geförderten Projektes erfolgt sind, der Zuwendungsgeberin auch nach Ablauf des Förderzeitraums zu übermitteln. Restitutions- und andere gerechte und faire Lösungen sind der Zuwendungsgeberin über das Online-Meldeverfahren (www.kulturgutverluste.de) mitzuteilen.

(3) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, der Zuwendungsgeberin innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Projekts mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* und der *Gemeinsamen Erklärung* erfolgt sind.

(4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes der Zuwendungsgeberin erfolgte Veräußerungen derjenigen Objekte mitzuteilen, deren Provenienzen in dem geförderten Projekt überprüft wurden. Eine Veräußerung kann zu einer Rückforderung der Fördermittel führen, um einer Zweckverfehlung der Förderung entgegenzuwirken.

(5) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Projektergebnisse zu dokumentieren, z.B. in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen und über Ausstellungen.

(6) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren.

(7) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag sind die Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

§ 4 – Auszahlung der Mittel

(1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher bei der Zuwendungsgeberin angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt wird. Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die im Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.

(2) Auszahlungen der Zuwendung erfolgen nach Prüfung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so haben die Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitzuteilen.

§ 5 – Verwendung der Mittel, Mitteilungspflichten

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, dürfen die Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich Auslandsreisekostenverordnung als Obergrenze.

(4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei Leistungen professionell tätiger, selbstständiger Künstlerinnen, Künstler oder Kreativer auf Honorarbasis die Honorare grundsätzlich so zu wählen, dass sie mindestens einer für den konkreten Fall einschlägigen bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen der Fach-, Berufs- oder Interessenverbände der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen entsprechen. Es gelten insoweit die Vorgaben des Merkblattes zur Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung. Sollte die Leistung über einen Dritten beauftragt werden, ist dieser von den Zuwendungsempfängern zu verpflichten, die Honoraruntergrenzen bei der Beauftragung einzuhalten.

(5) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder die Zuwendungsempfänger solche erhalten oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhalten,
- b. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Zuwendungsempfängers oder beider Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.

(6) Nach Abschluss des Projekts nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen sind – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – unverzüglich und unter Verwendung nachstehender Überweisungsdaten an die Zuwendungsgeberin zu überweisen:

Begünstigte:	Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
IBAN:	DE53250500000152041596
BIC:	NOLADE2HXXX
Bank:	Norddeutsche Landesbank
Verwendungszweck:	Name der Zuwendungsempfänger, Projekt-ID

§ 6 Beschaffte Gegenstände

(1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ende des Förderzeitraums nicht anderweitig verfügen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800.– Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Zuwendungsgeberin Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung für den Förderzeitraum abzuschreiben. Nach Abschluss des Projekts ist der sich daraus ergebende Restbetrag zum Anschaffungswert an die Zuwendungsgeberin zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht jedoch nicht, wenn der jeweilige Gegenstand beim Zuwendungsempfänger nach Ende des Projekts zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Zuwendungsgeberin Verwendung finden soll. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages des Zuwendungsempfängers und der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.

(4) Treten Umstände ein (z.B. Liquidation des Zuwendungsempfängers, Kündigung oder Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages, Änderung des Nutzungszweckes), die eine zweckentsprechende Verwendung der beschafften Gegenstände nicht mehr ermöglichen, ist die Entscheidung der Zuwendungsgeberin zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der betroffenen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Dauer des Förderzeitraums, als auch für eine Nutzung von beschafften Gegenständen über das Ende des Förderzeitraums hinaus. Im Falle einer über das Ende des Förderzeitraums hinausgehenden Nutzung der beschafften Gegenstände endet die vorstehende Pflicht zur Einbindung der Zuwendungsgeberin mit Erreichen der Nutzungsdauer gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Hat die Zuwendungsgeberin in einem Fall des Absatzes 4 der Veräußerung eines Gegenstandes zugestimmt oder wird der beschaffte Gegenstand nach Ablauf der Abschreibungsfrist vom Zuwendungsempfänger veräußert, ist ein Mindesterloß zu erzielen, welcher den Einnahmen des Haushalts des Zuwendungsempfängers zuzuführen ist.

§ 7 – Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) gemäß Bundeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Alle erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Gehaltsnachweise, Verträge) für eine Prüfung des Verwendungsnachweises sind ihr auf Anforderung zu erteilen bzw. vorzulegen.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises ist in einer tabellarischen Aufstellung und im Format eines Tabellenkalkulationsprogrammes (z.B. Microsoft Excel) vorzulegen.

§ 8 – Erfolgskontrolle

(1) Als Bestandteil des Sachberichts ist darzustellen, ob und inwieweit die in Absatz 3 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erfüllt worden sind.

(2) Die Zuwendungsgeberin nimmt auf dieser Grundlage eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, ob das Projekt die im Projektantrag genannten und mit diesem Vertrag vereinbarten Ziele erreicht hat und ob die mit der Förderung verbundenen Erwartungen der Zuwendungsgeberin erfüllt worden sind.

(3) Erfolgskriterien sind:

- *Darstellung der vereinbarten Erfolgskriterien*

§ 9 – Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel von den Zuwendungsempfängern an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.

(3) Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 10 – Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verlangt insbesondere die vollständige Rückzahlung der Zuwendung, wenn

- a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist bzw. wird,
- d. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist,
- e. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P),
- f. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder

- g. die ordnungsgemäße Geschäftsführung bei den Zuwendungsempfängern nicht gewährleistet ist, wenn also nicht sichergestellt werden kann, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsgrund besteht oder die Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen haben, insbesondere indem sie

- a. die Erfolgskriterien nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages nicht oder zumindest teilweise nicht erfüllt haben,
- b. bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs im Rahmen des geförderten Projekts keine Fundmeldung an die Lost Art-Datenbank übermittelt haben,
- c. bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs keine Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung ergriffen haben,
- d. keinen oder keinen ordnungsgemäßen Abschlussbericht bei der Zuwendungsgeberin eingereicht haben,
- e. aufgrund urheberrechtlicher Verstöße zu vertreten haben, dass eine Nutzung durch die Zuwendungsgeberin entsprechend § 14 dieses Vertrages nicht oder nur teilweise möglich ist oder
- f. aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet haben oder verwenden.

(3) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn das zu untersuchende Objekt oder die zu untersuchende Sammlung - auch in Teilen - vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Projektes veräußert wird, sofern der Verkauf nicht der Verwirklichung einer gerechten und fairen Lösung dient.

(4) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin in den Fällen der Absätze 2 und 3 nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

(5) Im Fall des Rücktritts ist von den Zuwendungsempfängern über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 11 – Verzinsung

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 12 – Dokumentation, Transparenz

(1) Die Zuwendungsempfänger haben innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine Kurzbeschreibung des Projekts zu übermitteln, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(2) Zwölf Monate nach Projektbeginn soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht ist eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse beizufügen, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

§ 13 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt, den Hinweis

gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

in unmittelbarer Verbindung mit dem Logo der Zuwendungsgeberin an geeigneter Stelle einzusetzen.

Bei Veröffentlichungen auf einer Website sind zudem auf die Websites der Zuwendungsgeberin (Projektfinder auf www.kulturgutverluste.de und jeweilige Lost Art-ID auf www.lostart.de) und deren Forschungsdatenbank Proveana (Forschungsergebnisse/Abschlussbericht/Digitalisate auf www.proveana.de) projektbezogen hinzuweisen.

Die vorstehenden Hinweise erfolgen jedoch ohne besondere Hervorhebung und ohne Verlinkung zu nicht projektbezogenen Internetseiten der Zuwendungsgeberin. Gleiches gilt für das vorstehende Logo.

Das Logo ist über presse@kulturgutverluste.de zu beziehen.

(2) Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt, ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme sowie Teilnahme zu geben. Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Berichte oder andere Erklärungen der Zuwendungsempfänger über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin übermittelt werden.

Dies dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei z.B. Pressemitteilungen und Veranstaltungen. Zudem dient dies auch der Erfolgskontrolle entsprechend dieses Vertrages (v.a. § 8 Nr. 3 des Vertrages).

(3) Die Zuwendungsempfänger übermitteln der Zuwendungsgeberin (kostenfrei) Belegexemplare von Veröffentlichungen und/oder teilt ihr bei Online-Publikationen den entsprechenden Link mit.

(4) Die Zuwendungsempfänger stellen der Zuwendungsgeberin für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

(5) Soweit die Parteien projektbezogen aufeinander hinweisen oder sich wechselseitig im Rahmen der Projektarbeit beteiligen und/oder abstimmen, zielt dies allein darauf ab, die beiderseitigen Tätigkeiten zu optimieren und die Projekt-/Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern.

Die satzungsmäßige Aufgabe der Zuwendungsgeberin liegt neben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 2 Abs. 4 Nr. 9 Satzung der Zuwendungsgeberin, die nach § 2 Nr. 11 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist) und der Kooperation mit der Forschungslandschaft (§ 2 Abs. 4 Nr. 6 Satzung) insbesondere auch in der Herstellung von Transparenz im Bereich der Kulturgutverluste und der damit in Verbindung stehenden Dokumentation und Wiedergutmachung betreffend Kulturgutverluste (vgl. insb. § 2 Abs. 5 Satzung).

Eine wirtschaftliche Verwertung oder Vermarktung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nicht (Gemeinnützigkeit der Zuwendungsgeberin, § 3 Abs. 1, 2 Satzung). Die Zuwendung wird dabei ausschließlich auf die Personal- und Sachkosten des Forschungsprojekts gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Nr. 2 dieses Vertrages) – ein Entgelt für die Öffentlichkeitsarbeit wird daher nicht gezahlt.

(6) Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 10 dieses Vertrages) entnommen werden.

§ 14 – Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigung, Haftungsfreistellung

(1) Die Zuwendungsempfänger stimmen der Auswertung und Nutzung der Projektergebnisse (z.B. Abschlussbericht, Forschungsergebnisse, Digitalisate, Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte) durch die Zuwendungsgeberin im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu (vgl. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1, 2 der Satzung der Zuwendungsgeberin, die nach § 2 Nr. 11 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist). Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung des Abschlussberichts, der Forschungsergebnisse und der Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte in den Datenbanken der Zuwendungsgeberin. Diese Datenbanken sind unentgeltlich und öffentlich zugänglich. Mithin dient der Vorbehalt der Nutzungsrechte für die Zuwendungsgeberin allein der Optimierung ihrer Tätigkeit und der Sicherung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit.

(2) Zu diesem Zweck räumen die Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin betreffend der Projektergebnisse ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(3) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst sämtliche gesetzlich vorgesehenen Verwertungsrechte und alle sonstigen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Mehrfachnutzung, der Verlinkung zu kontextbezogenen digitalen Veröffentlichungen und des Rechts zur eigenen teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung in mechanischer Weise sowie in elektronischen Medienformen, wie der Vorführung auf öffentlichen Veranstaltungen und der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet, Intranet oder anderen leitungsgebundenen oder -ungebundenen Datennetzen sowie in noch unbekanntem Medienformen.

(4) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise selbst, durch Dritte und/oder KI-gestützte Systeme in andere Sprachen übersetzen zu lassen, umzugestalten oder zu bearbeiten, vor allem das Recht Texte und Bilder anders als von den Zuwendungsempfängern erarbeitet, zu arrangieren oder zusammenzustellen. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(5) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst darüber hinaus das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise insoweit inhaltlich zu ändern und/oder zu anonymisieren, als es zur Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Ermessen der Zuwendungsgeberin und des jeweils Berechtigten erforderlich ist. Die Änderung bzw. Anonymisierung erfolgen ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(6) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise bzw. teilweise Benutzung der Projektergebnisse (Text und Bild) und eine Nutzung in Verbindung mit anderen Werken. Dies erfolgt jedoch ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(7) Die Zuwendungsempfänger sind damit einverstanden, dass die Zuwendungsgeberin das oben genannte Nutzungsrecht an den Projektergebnissen ohne vorherige Zustimmung an Dritte übertragen kann und derartige Unterlizenzen auch nach dem etwaigen Wegfall einer Hauptlizenz bestehen bleiben.

(8) Die Zuwendungsempfänger sind soweit möglich verpflichtet, keine (anderweitigen) Verfügungen zu treffen, welche der Einräumung von Nutzungsrechten an den Projektergebnissen an die Zuwendungsgeberin oder sonstige Berechtigte entgegenstehen. Sie sind soweit möglich auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter einer Nutzung der Projektergebnisse durch die Zuwendungsgeberin nach Maßgabe dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Ggf. müssen die Zuwendungsempfänger daher beispielsweise entsprechende „Bildrechte“ oder Rechte für Digitalisate einholen oder sich die erforderlichen Nutzungsrechte und das Recht zur Unterlizenzierung von Miturhebern einräumen lassen. Die Zuwendungsempfänger müssen zudem sicherstellen, dass die Inhalte oder Teile der Projektergebnisse nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.

(9) Die Zuwendungsempfänger stellen die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit die Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Unter den gleichen Voraussetzungen erstatten die Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 15 – Datenschutz, Einsichts- und Prüfrecht von Prüfbehörden des Bundes, Persönlichkeitsrecht, Haftungsfreistellung

(1) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages sowie der Organisation und Durchführung des Projekts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG) einzuhalten. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass auch Beschäftigte, freie Mitarbeiter und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Vertrag geschehen ist.

(2) Sofern nicht bereits aus anderem Rechtsgrund eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuholen, deren personenbezogene Daten an die Zuwendungsgeberin zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung weitergegeben werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof und andere Prüfeinrichtungen des Bundes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Zuwendungsgeberin und der Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

(4) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten.

(5) Die Zuwendungsempfänger stellen die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von den vorstehenden Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit die Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Unter den gleichen Voraussetzungen erstatten die Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 16 – Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Für sich aus dem Zuwendungsvertrag und seinen etwaigen Projektverlängerungen ergebende Streitigkeiten ist Magdeburg aufgrund des Sitzes der Zuwendungsgeberin ausschließlicher Gerichtsstand.

Magdeburg, den 12.03.2026

Ort, Datum

Prof. Dr. Meike Hopp
Hauptamtlicher Vorstand
Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Zuwendungsempfänger Nr. 1

Zuwendungsempfänger Nr. 2